

**Förderrichtlinie „Stärkung der Demokratie und Vielfalt“  
im Landkreis Erlangen-Höchstadt  
in der Fassung vom 07.03.2016**

1. Rechtliche Grundlage

Die Förderung zur „Stärkung der Demokratie und Vielfalt“ erfolgt als Bestandteil der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Förderzweck

- (1) Die Herausforderungen aufgrund der weltweiten Fluchtbewegungen und der zunehmenden Einwanderung von Menschen aus anderen Ländern, fordern alle Bildungs- und Erziehungsbereiche. Ziel ist einerseits die Integration und Inklusion der jungen Menschen mit Migrationserfahrung und andererseits die Auseinandersetzung mit den Ängsten und Vorurteilen in der heimischen Bevölkerung.
- (2) Des Weiteren zielt die Förderung auf eine Bekämpfung von Rassismus sowie politischen und religiösen Extremismen in allen Formen. Das Förderprogramm soll dazu beitragen, dass - durch Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit und Maßnahmen für und mit jungen Menschen mit Fluchterfahrung - die Willkommenskultur im Landkreis Erlangen-Höchstadt weiter gestärkt wird und dass die Chancen und Potentiale einer Gesellschaft der Vielfalt (Diversität) erkannt und genutzt werden.

Beispielhaft werden gefördert:

- Veranstaltungen im Rahmen des Projektes „Flüchtlinge willkommen“
- Maßnahmen zur Stärkung des Demokratiebewusstseins bei jungen Menschen
- Interkulturelle und interreligiöse Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche, Familien und Ehrenamtliche in der Jugend- und Flüchtlingsarbeit
- Neue Beteiligungsformen von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den Vereinen, Verbänden und Gemeinden
- Kulturelle Veranstaltungen, die zu einer Gesellschaft der Vielfalt hinführen

3. Fördervoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind Organisationen der Jugendarbeit, kreisangehörige Gemeinden, Schulklassen, Schülergruppen und Bildungseinrichtungen sowie die Organisationen der Flüchtlingsarbeit im Landkreis ERH.

- (2) Aus der Projektbeschreibung muss hervorgehen, wie der o.g. Förderzweck erreicht werden soll.
- (3) Im Förderantrag ist der geplante zeitliche Ablauf benannt.
- (4) Dem Förderantrag liegt eine Finanzplanung bei.
- (5) Der Antragssteller erklärt sich mit der Veröffentlichung der Angaben zur Maßnahme in den Landkreismedien einverstanden.
- (6) Der Antragsteller erklärt sich zur Zusammenarbeit mit dem Landkreis ERH bereit (z.B. Vorstellung des Projektes bei einer landkreisweiten Veranstaltung).

#### 4. Förderhöhe und Verfahren

- (1) Der Landkreis fördert Maßnahmen nach Maßgabe der vorgenannten Kriterien mit maximal 700,-€. Um auch Teilnehmer/-innen mit Behinderung oder Sprachbarrieren eine Teilnahme zu ermöglichen, können diesbezügliche Mehrkosten mit bis zu 50% zusätzlich gefördert werden. Die entsprechenden Mehrkosten sind im Verwendungsnachweis zu benennen. Der Förderbetrag darf den Fehlbetrag zur Finanzierung der Maßnahme nicht übersteigen.
- (2) Spätestens zwei Wochen vor Beginn des Projektes soll ein schriftlicher Antrag beim Amt für Kinder, Jugend und Familie eingegangen sein. Weiterhin kann ein Antrag über die Homepage zum Jugendprojekt Flüchtlinge willkommen <http://www.fluechtlinge-willkommen.net/> online gestellt werden.
- (3) Nach Prüfung des Antrages erhält der Antragsteller einen Bescheid, in dem die Förderhöhe enthalten ist.
- (4) Spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus:
  - Bericht über den tatsächlichen Ablauf der Maßnahme
  - Abrechnung mit einer Auflistung der Ausgaben und Einnahmen
- (5) Über die Bewilligung der Anträge entscheidet das Amt für Kinder, Jugend und Familie im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Dabei werden Anträge grundsätzlich entsprechend ihres Posteingangs bearbeitet.

#### 5. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie „Stärkung der Demokratie und Vielfalt“ tritt per Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 15.04.2016 mit Wirkung zum 1.7.2016 in Kraft.